

**Ministerium für
Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An
die Jugendämter der Landkreise und kreis-
freien Städte
den Städte- und Gemeindetag M-V
den Landkreistag M-V
das Landesamt für Gesundheit und Soziales

Bearbeitet von: Florian Krauße
Telefon: 0385 5889209
E-Mail: Florian.Krausse@sm.mv-regierung.de
Az: 360-00000-2019/015-008
Schwerin, den 6. April 2020

- nur per E-Mail -

Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe unter den Bedingungen der Einschränkungen durch SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Virus SARS-CoV-2 hat zu weltweiten Einschränkungen des Alltags geführt, so auch in Mecklenburg-Vorpommern. Diese sind auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe spürbar.

Die Landesregierung wird daher die veränderten Umstände unter Wahrung der Trägerinteressen auch im Bereich des Zuwendungsrechts soweit als möglich berücksichtigen, um eine Entlastung der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und langfristig einen Erhalt der Trägervielfalt zu gewährleisten.

Mit diesem Schreiben möchte das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung bezugnehmend auf die Hinweise des Finanzministeriums im Folgenden über die Weiterführung von Zuwendungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Angebote nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII, informieren.

Ausgehend von dem Grundgedanken, dass **Einschränkungen der Projektstätigkeit durch SARS-CoV-2 im Rahmen zuwendungsrechtlicher Entscheidungen der Bewilligungsbehörde (LAGuS M-V) im Sinne des Erhalts der Trägervielfalt zu berücksichtigen sind**, gelten folgende Grundsätze:

1. Bewilligte Zuwendungen und laufende Projekte

- Angesichts der aktuellen Sachlage, bedingt durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und die bereits eingetretenen Folgen, **liegen außergewöhnliche Umstände vor, die bei der Bewertung von Zuwendungen und laufenden Projekten Berücksichtigung finden müssen.**

- Ausgehend von diesen außergewöhnlichen Umständen soll vom zuwendungsrechtlichen Regelfall, den Zuwendungsbescheid (teilweise) zu widerrufen, wenn der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck und/oder die im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Auflagen nicht oder nicht vollumfänglich erfüllt hat, unter Nutzung des Ermessensspielraums der Bewilligungsbehörde soweit als möglich kein Gebrauch gemacht werden.
- Soweit die Nichterfüllung des Zuwendungszwecks oder der im Zuwendungsbescheid festgeschriebenen Auflagen **allein auf Einschränkungen der Projektstätigkeit durch SARS-CoV-2 beruhen**, ist der Vertrauensschutz des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Fortführung des Projektes oder der Maßnahme angemessen zu berücksichtigen.
- Mithin ist die Landesregierung bestrebt, alle vorhandenen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Zuwendungsverhältnisses vorrangig vor einem Widerruf zu nutzen. Dies setzt jedoch eine **intensive Mitarbeit des Zuwendungsempfängers** voraus, um nach Möglichkeit im gegenseitigen Interesse finanzielle Schäden in einem angemessenen Rahmen zu halten.
- Folglich ist bei **allen** in Frage stehenden Projekten und Maßnahmen **zwingend** durch den Zuwendungsempfänger im Benehmen mit dem Zuwendungsgeber, ggf. unter Berücksichtigung der Interessen der jeweiligen Leistungsempfänger, zu prüfen, ob anstelle des Entfalls der jeweiligen Maßnahme oder Leistung eine **andere Form der Maßnahme oder Leistung** ergriffen werden kann, d.h. bspw. konzeptionelle Tätigkeiten, Verkleinerung der Gruppen, Einzel- statt Gruppenmaßnahmen, Priorisierung von Personen und Personengruppen, abhängig von individuellen Bedarfen, Nutzung von Telefonie und Online-Angeboten. Dies dient der Aufrechterhaltung sowohl der Angebote und des Zuwendungszwecks, als auch der Tätigkeit des jeweiligen freien Trägers.
- In diesem Zusammenhang ist durch den Zuwendungsempfänger sowie ggf. den Letztempfänger in jedem Einzelfall zu prüfen, inwieweit **Änderungen und Anpassungen der Projektbeschreibungen und Konzeptionen** möglich und notwendig sind, um einerseits den Schutz der Mitarbeiter*innen, Klient*innen und Teilnehmer*innen weitestgehend zu gewährleisten und andererseits den Zuwendungszweck möglichst umfassend zu erfüllen. **Dazu sind Änderungen der Gesamtumstände, die die Erreichung des Zuwendungszweckes im Sinne des Projektantrages bzw. des Bewilligungsbescheides gefährden, dem Zuwendungsgeber bzw. der bewilligenden Behörde unverzüglich anzuzeigen. Um weitere Mittel auszahlen zu können und auf einen Widerruf zu verzichten ist ggf. eine Anpassung des Zuwendungszwecks notwendig.**
- Das Land ist bestrebt, die Interessenlage der Zuwendungsempfänger möglichst umfangreich zu berücksichtigen, erwartet aber im Gegenzug auch vom Zuwendungsempfänger, dass vermeidbare Kosten und Schäden aktiv vermieden werden. So ist durch den Zuwendungsempfänger **zwingend zu prüfen, ob eine Aufhebung oder Stornierung geplanter Maßnahmen oder ein Rücktritt bzw. eine Kündigung von Verträgen möglich ist, ggf. Versicherungen greifen, ein Anspruch auf Kurzarbeit besteht oder ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz geltend gemacht werden kann.**

- Unter den zuvor genannten Voraussetzungen sind **alle Ausgaben, die bei regulärer Durchführung des Vorhabens als zuwendungsfähig anerkannt würden, grundsätzlich auch weiterhin zuwendungsfähig**, auch wenn das Vorhaben nicht, wie geplant, umgesetzt wird. Soweit die ursprünglich vorgesehenen Ausgaben für konkrete Maßnahmen (z.B. Mieten, Buchungen, Reisekosten etc.) zuwendungsfähig sind, sind die **Stornierungskosten dafür in der Regel ebenfalls zuwendungsfähig**.
- Für den oben beschriebenen Fall, dass Zuwendungen uneingeschränkt fortgeführt werden, gilt auch, dass soweit **die Personalausgaben durch Zuwendungen des Landes gesichert** sind, durch die jeweiligen Zuwendungsempfänger grundsätzlich **keine Maßnahmen** ergriffen werden sollen, die Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis einzelner Mitarbeiter*innen haben.

2. Neubewilligung künftiger Projekte, Beginn bereits bewilligter Projekte

- Zuwendungen des Landes an freie Träger für künftige (Modell-)Projekte werden in Absprache mit dem jeweiligen Träger bzgl. des (vorzeitigen) Projektbeginns im Einzelfall geprüft. **Es ist damit zu rechnen, dass Projekte, auf die die aktuelle Sachlage unmittelbare Auswirkungen hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt begonnen werden können.**
- Ist ein Vorhaben bereits positiv beschieden, kann aber aufgrund von Einschränkungen durch Sars-CoV-2 nicht oder nicht wie im Projektantrag bzw. Zuwendungsbescheid beschrieben begonnen werden, sind, soweit eine Durchführung des Vorhabens zu einem späteren Zeitpunkt in Frage kommt, **die im Zuwendungsbescheid vorgesehenen Fristen durch die Bewilligungsbehörde anzupassen.**
- **Auf eine Rückzahlung** der dann vorläufig nicht benötigten, bereits ausgezahlten Zuwendungsmittel durch den Zuwendungsempfänger **kann in diesem Fall verzichtet werden, soweit die Planungen für eine Fortsetzung bzw. Nachholung des Vorhabens bereits konkret genug sind.**

Im Übrigen verweise ich auf die anliegenden FAQs des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern.

Für Rückfragen stehen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dietrich Brandt